

*Vor mehr als 200 Jahren:  
Vom Leibrecht zum Erbrecht*

*Was eine bisher unbekannte Urkunde ans Tageslicht bringt!*

Sigurd Gall

### **Das Zigarrenkistl**

Der Stegbauer von Hofstetten in der früheren Gemeinde Dachsberg - jetzt nach Haselbach eingemeindet - zählte zu den großen Bauern. Der Größe der Flur entsprachen auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Familie Stegbauer ist auf diesem Hof ausgestorben. Schuld daran ist der 2. Weltkrieg, der den beiden Söhnen das Leben kostete. So ging vor Jahrzehnten (1959) der Hof an die Familie Schmid aus Dachsberg über.

Der neue Besitzer, Hans Schmid, modernisierte die Gebäulichkeiten. Dabei stand das alte Hühnerhaus im Weg; also wurde es abgerissen. Da staunten die Schmidts nicht schlecht, als sie bei den Abbrucharbeiten hoch oben auf dem Firstbalken eine Zigarrenkiste entdeckten. Wenn so ein Gegenstand an so einem ungewöhnlichen Ort aufbewahrt wurde, dann mußte es damit eine besondere Bewandnis haben. Und so war es auch. Vorsichtig wurde der Deckel

angehoben. Statt der vielleicht erhofften Goldtaler kam ein mehrfach gefaltetes Schriftstück, das sich wie Schweinsleder anfühlte, ans Tageslicht. Dieses Dokument nahm der Bruder (Josef Schmid, langjähriger Bürgermeister von Haselbach), genannt „Haus Sepp“, in Verwahrung.

### **Wovon die Urkunde handelt**

Die Urkunde berichtet etwas, was selbst Fachleuten nicht immer bekannt ist. Der damalige Kurfürst Karl Theodor (Regierungszeit 1777 - 1799) stellt „aus Gnaden dem Johannes Kern (= damaliger Hofinhaber), ganzen Bauern zu Hofstetten“ einen Erbrechtsbrief aus. Dies geschah am 3. Mai 1779. Die Zustellung der Urkunde erfolgte am „ersten Montag Marty (= März) im eintausendsiebenhundertzweiundachtzigsten Jahr“ (1782). Der Text besagt ganz einfach, daß die Familie Kern den Hof nur auf Leibrecht besaß; der Kurfürst hätte

also beim Tode des Leibrechtlers (= Pächter) den Hof einer anderen Person übertragen können, und die Nachkommen wären leer ausgegangen. Mit dieser Urkunde konnte aber jetzt der Hof an die Kinder - rechtlich abgesichert - vererbt werden.

Weiter legt die Urkunde fest, von welchen Abgaben er und seine Erben befreit sind und welche Abgaben sie „jährlich und in ewige Zeiten“ zu zahlen haben. So entfiel das Laudemium; dies war eine Steuer, die beim Besitzerwechsel an den Grundherren (Kirche, Kloster, Herzog, Kurfürst) zu entrichten war; heute wäre dies die Erbschaftssteuer. Die Urkunde berichtet von drei Schätzungen in den Jahren 1734, 1738 und 1742, mit denen der Wert des Hofes ermittelt wurde. Aus diesen Schätzungen wurde ein Mittelwert von ungefähr 539 Gulden errechnet. 7 1/2 Prozent daraus ergaben 40 Gulden 27 Kreuzer; dies war das Laudemium, d.h. die Abgabe, die als Besitzveränderungsgebühr zu bezahlen war. Ein Zwanzigstel daraus, 2 Gulden 1 Kreuzer, 1 Pfennig sind also „in ewige Zeiten“ als Steuer fällig.

Dieser Erbrechtsbrief besagt ferner, „daß er auch von aller Höherung an der Meierschaftsfrist“ (= Eigentumsablösungsraten) und „etwa üblich gewesten Mortuarien“ befreit bleibt. Mortuarien waren Steuern, die beim Tode eines Leibeigenen fällig wurden. Sterben war auch damals schon eine teure Sache!

Der Erbrechtsbrief verpflichtet auch dazu, den Hof „nicht nur in gutem und gleichwertigem Stand zu erhalten, sondern auch hievon nichts zu teilen, zu verkaufen, zu versetzen, zu vertauschen oder in andere Weg zu veräußern“. Der Kurfürst war also darauf bedacht, einen gesunden und leistungsfähigen Bauernstand zu



*Das 1892 erbaute Haus steht nicht mehr. An seiner Stelle wird demnächst ein Holzhaus errichtet. (Foto: Schmid)*

schaffen oder zu erhalten. Diese Zielsetzung bringt die Urkunde so zum Ausdruck: „Sie mögen die Gutsbesserung genießen und diese Unsere Wohltaten bloß zu Emporbringung ihres Vermögens und Wohlstands ruhig und gesichert anwenden.“

### Die Urkunde im Wortlaut

*Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Kurfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog etc. etc.*

*bekennen als einzig regierender Landesfürst für Uns, Unsere Erben und nachkommenden regierenden Fürsten mit diesem offenen Brief, daß Wir aus Gnaden dem Johannes Kern, ganzen Bauern zu Hofstetten, Unseres Pfliegerichts Mitterfels, den von seinem eheleiblichen Vater Lorenz Kern, eben gewesen Bauern daselbst, vermittelt Übergab an sich gebrachten ganzen Hof derorten mit aller Zugehör, wie solcher in dem Salbuch (= Grundbuch) de anno 1579 Blatt 67 enthalten, nach Meinung Unseres gnädigsten Generalmandats de dato 3. Mai 1779 dergestalt auf Erbrecht verliehen haben und in der Kraft dieses Briefs dermaßen verleihen und verlassen, daß er und all dessen*

**Die Urkunde (Foto) ist stark verblaßt und nur schwer leserlich. - Die Firma Stolz besorgte die Aufbereitung der Urkunde, so daß die Schrift wieder lesbar wurde. Sie ist am Ende dieses Artikels in Originalgröße abgebildet. (Foto: Sigurd Gall)**

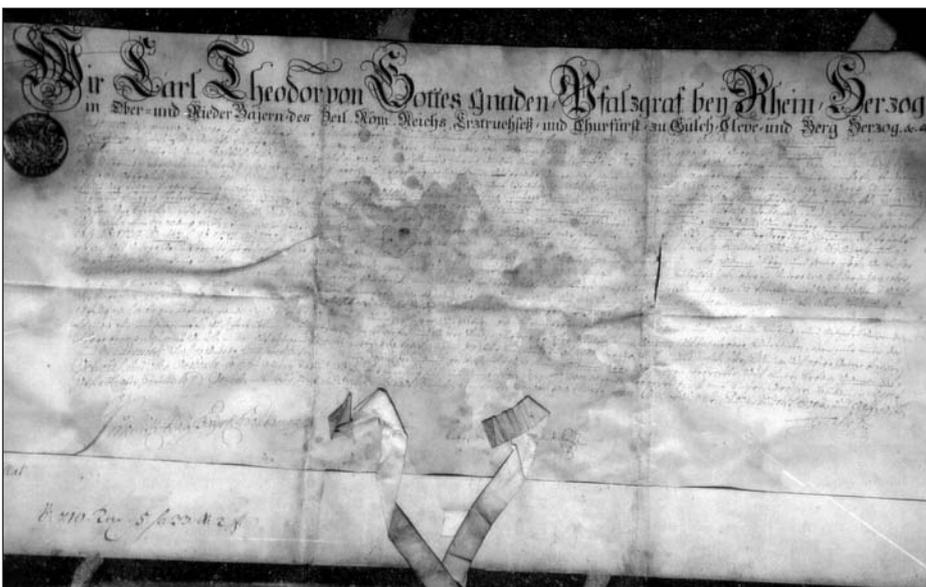


**Blick auf den heutigen Erbrechtshof von Süden her (Foto: Sigurd Gall)**

*Erben und rechtmäßigen Nachkommen besagt ganzen Hof samt aller Zugehör, wie Erbrechtens ist, nun hinfüran inhaben, benutzen, genießen, gebrauchen solle und möge. Doch hat er und seine Erben hiervon zu Unserem Kastenamt Straubing laut allegierten (= zitierten) Salbuchs zu gewöhnlichen Zeiten, und zwar zu Georgi, Gilt ein Pfund, acht Regensburger Pfennig, machen in der Reichswährung zwei Gulden, siebenundfünfzig Kreuzer, ein Heller, zu Michaeli auch ein Pfund, acht*

*Regensburger Pfennig, treffen eben zwei Gulden, siebenundfünfzig Kreuzer, ein Heller, und Stiftgeld vier Regensburger Pfennig, zwei Kreuzer, sechs Heller und Dienstschalz zwanzig Pfund in Natura zu entrichten und sich damit vor Unserem Kastenamt zu stellen. Statt der aus höchsten Gnaden nachgelassenen Laudemien (= Besitzwechselgebühr) haben sie auch jährlich und in ewige Zeiten ohne Höherung noch Minderung zwei Gulden, ein Kreuzer, ein Pfennig zu bezahlen. Als welches eine der zwanzig (= 20) Fristen ist, in welches stat der Laudemien zu 7 1/2 procento der treffente 40 fl (= Gulden) 27 kr (= Kreuzer) nach dem Mitanschlag ad 539 fl. 20 kr der drey letzten Schätzungen des Urbahrs, also ao (= i.J.) 1734 ad 448 fl ao 1738 ad 700 fl und ao 1742 ad 500 fl zertheilt worden. Wir behalten Uns und Unserem Kastenamt über die Prästanten (= Abgaben) allerdings das Auspfändungs- sowie all andere grundherrlichen Rechte bevor, wie sie sowohl in denen Landsgesetzen als oben allegiertem Unserem gnädigsten Mandat enthalten sind.*

*Er Johannes Kern und seine Erben an Urbar (= am Gut) haben auch selbes nicht nur in gutem und gleichwertem Stand zu erhalten, sondern auch hievon nichts zu teilen, zu verkaufen,*



zu versetzen, zu vertauschen oder in andere Weg zu veräußern oder jemanden hievon entziehen zu lassen, außer mit Unserer grundherrlichen ausdrücklichen Einwilligung, und überhaupt alle Bürde eines Landsuntertans sowie die Pflichten eines Grundholden aufs genaueste zu beobachten. Hingegen versichern Wir ihn und seine Erben, daß er und sie nicht nur von allen und jeden An- und Abstandslaudemien (= Besitzwechselgebühren), sondern auch von aller Höherung an der Meierschaftsfrist (= Eigentumsablösungsraten), dann allen bisher etwa üblich gewestenen Mortuarien (= Todesfall-Abgabe bei Leibeigenen), Willengeldern, doppelten Fällen mit Mayerschaften werden für ewige Zeiten befreiet bleiben, auch mögen die Erben ohne Abzug noch zu büßen habenden Fande (Pfand) die Gutsbesserung genießen und diese Unsere Wohltaten bloß zur Emporbringung ihres Vermögens und Wohlstands ruhig und gesichert anwenden. Es mag ihm und seinen Erben freistehen, das Eingebachte der Eheweiber und andere Schulden ohne vorher zu erhollenten Unsern Konsens (= Zustimmung) auf das Urbar (= Gut) zu versichern, wenn nur immer der klare Beweis, daß solche Anlehen in das Gut verwendet worden, fertig dalieget. Inmaßen Wir Uns allerdings wegen der Abschleife (= Mißwirtschaft) und liederlichen Überschuldungen auf obige Gesetze beziehen und die Caduzidäts-Strafe so andere Jura (= Rechte) vorbehalten.

Unter solchen Bedingnissen bestellen Wir also den Johannes Kern als Unseren Erbrechter auf Unseren urbaren ganzen Hof, getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir ihm für sich und seine Erben diesen pergamentenen Erbrechtsbrief mit Unserem größeren Hofkammer-Sekret (= Siegel) gefertigt zustellen lassen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den ersten Monatstag Marty im eintausendsiebenhundertzweiundachtzigsten Jahr.

*Kurfürstlich Pfalz-bayerische Hofkammer (= Vorläufer des Finanzministeriums)*

*Jos. von Plan, Director*

*Nr. 210 Tax (= Ausstellungsgebühr)*

*5 Gulden*

*33 Kreuzer*

*2 Heller*

*D. Schwaiger*

### **Bayern vorn**

Was ist das Besondere an dieser Urkunde? Aus heutiger Sicht eigentlich etwas Selbstverständliches, nämlich die Selbständigkeit und Freiheit eines Bauern. War das nicht immer so? Mitnichten! Das ganze Mittelalter hindurch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts herrschte Leibeigenschaft. Diese ging so weit, daß einzelne deutsche Landesfürsten Untertanen regelrecht als Ware verkauften, um Geld in die Staatskasse zu bringen, mit dem dann das luxuriöse Leben der Landesherren finanziert wurde. Damals - wie heute! - wurde Bayern gern als rückständig belächelt. Und doch war Bayern damals - wie heute!? - anderen Ländern weit voraus.

Die sog. Bauernbefreiung, also die Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde in Frankreich erst nach der Revolution von 1789 verkündet. In Preußen wurde damit 1807 begonnen und in Rußland wurde sie unter Alexander II. erst 1861 eingeführt. Zieht man also einen Vergleich, so erscheint Kurfürst Karl Theodor von Bayern als Spitzenreiter. Freilich galt diese Befreiung nur für Bauern, die auf Höfen saßen, die dem Kurfürsten gehörten. Die Entlassung der Grundholden aus der Abhängigkeit von kirchlichen Grundherren - meist Klo-



*Die Firma „Rundholz Graf“ .....*

ster - geschah durch die sog. Säkularisation von 1803. Bayern lag auch damit innerhalb der deutschen Länder - ein einheitliches Deutschland gab es damals noch nicht - an der Spitze. Erst nach der Revolution von 1848 wurde das Beispiel Bayerns in den übrigen deutschen Ländern nachgeahmt.

### **Anmerkungen:**

1. Ausdrücke in Klammern ( ) stellen Erläuterungen dar und sind nicht in der Urkunde enthalten.

2. Die Großschreibung der persönlichen und besitzanzeigenden Fürwörter ist kein Rechtschreibfehler, sondern stellt den Plural majestaticus dar, wie ihn heute nur noch der Papst in Anspruch nimmt.

3. Die Urkunde ist hier in Originalgröße abgebildet. Leider ist die Schrift schon stark verblaßt; die Entzifferung war daher sehr schwierig. Wertvolle Hilfe leisteten dabei die Kreisheimatpfleger, Herr Hans Neueder und Herr Michael Wellenhofer.

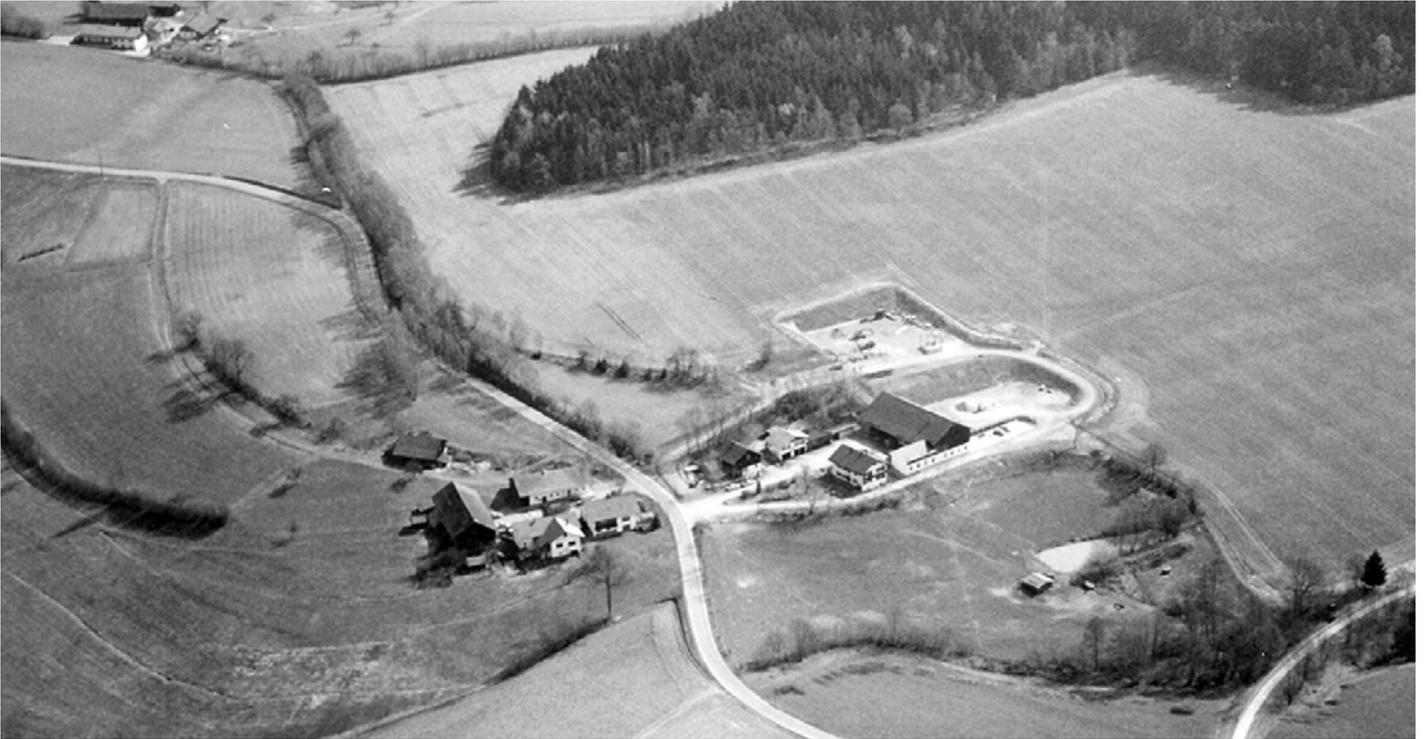


*... produziert heute auf diesem Hof (Fotos: Sigurd Gall)*

Schon uralt ist der Hof, von dem unsere Urkunde berichtet. Er erscheint erstmals vor 700 Jahren im sog. Herzogsurbar. Der Hof zählte auch damals schon zu den großen und wirtschaftlich gut situierten, denn der Grundholde (Pächter) mußte jährlich 2 Pfund und 10 Pfennig (1 Pfund = 240 Pfennig), also 490 Pfennig an den Landesherren, den Herzog, bezahlen.

Über Hoffstereu gultet. ij. pfunt  
vnd. x. pfenn.

BayHStA Kurbayern Äuß. Archiv 4745  
Reproduktionserlaubnis: Az 45/1985 vom 09.01.97



Die Luftaufnahme aus dem Jahre 1996 zeigt Erdbewegungen der Firma „Graf Rundholz“ für Lagerplätze. Die Produktion wurde einige Monate nach dem Foto aufgenommen. In dem landwirtschaftlichen Anwesen links der Straße befindet sich die Metzgerei Zankl.

Das alte Haus im Hintergrund wurde vor 3 Jahren abgerissen; es mußte Platz für einen Neubau schaffen. Ursprünglich lief der Giebel genau in die andere Richtung. Bei dem damaligen Umbau verschwand auch der Schrou (Balkon). Die abgesägten Balken über der unteren Fensterreihe lassen den stilgerechten Bau noch erahnen.





**Karl Theodor von**  
**in Ober- und Nieder-Bayern des**

**Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs, und Churfürst**

**zu Sulzbach, Cleve- und Berg Herzog &c.**

*[Faint, mostly illegible handwritten text, likely the main body of a legal or administrative document.]*

*[Handwritten signature or name, possibly 'Johann Baptist...']*

*[Handwritten signature or name, possibly 'Johann...']*

Stat



*[Handwritten text at the bottom right, possibly a date or reference number.]*